

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung (AGB-VM) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Vermietung (AGB-VM) gelten für Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Mietgegenstand“) an unsere Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob der Mietgegenstand in unserem oder im Eigentum Dritter steht. Die AGB-VM gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Vermietung im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-VM vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Wir sind verpflichtet, dem Kunden die im gesondert anzufertigenden Auftragschein bezeichneten Mietgegenstände zur Nutzung zu überlassen.

(2) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Mietgegenstände ergibt sich abschließend aus dem Auftragschein. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(3) Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme des Mietgegenstandes des sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch uns erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen (Beratung, Einweisung, Schulung) eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

§ 3 Überlassung der Mietsache

(1) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Beim Versand trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten der dem Wert der Mietgegenstände angemessenen Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe im Falle des Versands mit Absendung des Mietgegenstandes. Wir werden dem Kunden die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich anzeigen.

(4) Wird der Mietgegenstand nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abgesendet, kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Berechnung des Mietzinses/Vorleistungspflicht

Die Berechnung des Mietzinses erfolgt monatlich im Voraus. Bei Mietzeiten von weniger als 6 Wochen ist der gesamte Mietzins im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beschaffenheit und Mängelanzeige

(1) Wir werden den Mietgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand übergeben bzw. absenden. Die Mietsache muss bei vertragsgemäßigem Gebrauch für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und uns, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen.

(3) Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellte Mietgegenstände tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(4) Wird der Mietgegenstand nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Kunde uns eine angemessene Frist gesetzt hat, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Miete angemessen mindern, sofern die Mietsache in ihrer Tauglichkeit nicht lediglich unerheblich beeinträchtigt ist.

§ 6 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

(1) Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache vor der Absendung selbst zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Kunden und uns unterschrieben ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kunde.

(3) Vor der Rückgabe des Mietgegenstandes ist bei Beendigung des Mietvertrages von beiden Parteien eine gemeinsam abschließende Untersuchung des Mietgegenstandes durchzuführen. Über die Untersuchung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Kunden und uns zu unterschreiben ist.

§ 7 Gefahrtragung und Versicherung

(1) Der Kunde stellt sicher, dass Beschädigungen und/oder der Untergang des Mietgegenstandes infolge Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden von seiner Betriebshaftpflichtversicherung erfasst werden. Der Kunde hat die Mietsache außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und ggf. Maschinenbruch zu versichern. Die Versicherungsgesellschaft muss ihren Sitz in Deutschland haben. Der Kunde hat den bestehenden Versicherungsschutz auf Anforderung uns gegenüber durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung oder des Versicherungsscheines nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder müssen wir feststellen, dass der vorhandene Versicherungsschutz diesen Anforderungen nicht entspricht, werden wir die Mietsache auf Kosten des Kunden mit einem entsprechenden Versicherungsschutz eindecken. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Versicherungsansprüche aus einer von ihm zu vertretenden Beschädigung oder dem Untergang des Mietgegenstandes an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

(2) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an der Mietsache entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Tritt ein Schadensfall an oder mit dem Mietgegenstand ein, hat der Kunde uns unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten.

(4) Bei einem Untergang des Mietgegenstandes nach einem Schadensfall endet die Pflicht des Kunden zur Mietzahlung, mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Kunde hat uns bei einem von ihm zu vertretenden Untergang den Zeitwert des Mietgegenstandes, zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung des Mietgegenstandes trägt er die Instandsetzungskosten.

§ 8 Wartung, Verschleißreparaturen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers/Lieferanten in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes vorzunehmen.
- (3) Die Kosten der Reparaturen infolge normaler Abnutzung tragen wir. Wir behalten uns die Entscheidung vor, wer die während der Mietzeit notwendigen Reparaturen ausführt.

§ 9 Eigentumssicherung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen, die von uns angebracht wurden, zu entfernen.
- (2) Der Kunde darf Dritten keine Rechte am Mietgegenstand einräumen (z. B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Mietvertrag abtreten.
- (3) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf den Mietgegenstand geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 10 Kündigung

- (1) Sofern eine feste Laufzeit nicht vereinbart wurde kann der Mietvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist 6 Werktagen gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung wird ersetzt durch unsere vorbehaltlose Rücknahme der Mietsache.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. (3) Ungeachtet der Wirksamkeit der Kündigung des Mietvertrages können wir die Miete bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes verlangen.

§ 11 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand mit allen zur Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen uns an unserem Geschäftssitz (Rückgabeort) zurückzugeben. Erst mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache endet die Pflicht zur Mietzahlung. Erfolgt die Rückgabe im vorherigen Einvernehmen mit uns unmittelbar an einen neuen Mieter, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses mit dem Tag der Absendung des Mietgegenstandes an den neuen Mieter.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache zurück zu senden. Er hat dabei die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen und trägt die Kosten und die Gefahr der Rückgabe bis zum Rückgabeort.
- (3) Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Kunde seinen Unterhaltungspflichten gemäß § 8 dieser AGB-VM nicht nachgekommen ist, verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen erforderlich ist. Die Reparaturen werden von uns ausgeführt, die Kosten trägt der Kunde.